BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 44/2007

vom 27. April 2007

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 155/2006 vom 8. Dezember 2006 ([1]) geändert.

(2) Die Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittstaaten, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen ([2]), ist durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 152/2005 ([3]) vom 2. Dezember 2005 mit länderspezifischen Anpassungen in das Abkommen aufgenommen worden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit ([4]) ist durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 179/2004 ([5]) vom 9. Dezember 2004 mit länderspezifischen Anpassungen in das Abkommen aufgenommen worden.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 768/2006 der Kommission vom 19. Mai 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erhebung und des Austauschs von Informationen über die Sicherheit von Luftfahrzeugen, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen, und der Verwaltung des Informationssystems ([6]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(5) Die hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 vorgesehenen Anpassungen gelten gegebenenfalls, und sofern nichts anderes vorgesehen ist, sinngemäß auch für andere Gemeinschaftsvorschriften, durch die der Europäischen Agentur für Flugsicherheit Befugnisse übertragen werden; sie sind daher in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 66r (Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„66ra. **32006 R 0768**: Verordnung (EG) Nr. 768/2006 der Kommission vom 19. Mai 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erhebung und des Austauschs von Informationen über die Sicherheit von Luftfahrzeugen, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen, und der Verwaltung des Informationssystems (ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 16)."

([1]) ABl. L 89 vom 29.3.2007, S. 29.
([2]) ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 76.
([3]) ABl. L 53 vom 23.2.2006, S. 53.
([4]) ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.
([5]) ABl. L 133 vom 26.5.2005, S. 37.
([6]) ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 16.

2. Unter Nummer 66n (Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Anpassung angefügt:

„s) Die oben genannten Anpassungen gelten gegebenenfalls, und sofern nichts anderes vorgesehen ist, sinngemäß auch für andere Gemeinschaftsvorschriften, durch die der Europäischen Agentur für Flugsicherheit Befugnisse übertragen werden; sie werden daher in das Abkommen aufgenommen."

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 768/2006, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. April 2007 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 2007.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Alan SEATTER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.